

Vermittlungsvertrag

zwischen

firststep – Private Arbeitsvermittlung GbR und
Beate & Tom Josko
Weißnitzer Straße 10
01558 Großenhain

nachfolgendem vermittelndes Unternehmen genannt

nachfolgend Arbeitssuchende/r genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vermittlungsvertrag wird zwischen beiden Parteien gemäß des § 296 Sozialgesetzbuch (SGB III) geschlossen. Des Weiteren sind alle Vorschriften des SGB III in der jeweils gültigen Fassung die Rechtsgrundlage dieses Vertrages.

§ 2 Leistungen des vermittelnden Unternehmens

- 2.1 Auslagen des/der Arbeitssuchenden, wie z.B. Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen bei dem vermittelnden Unternehmen sowie den potentiellen Arbeitgebern, werden vom vermittelnden Unternehmen nicht erstattet.
- 2.2 Der/die Arbeitssuchende ist nicht verpflichtet, ein angebotenes Arbeitsverhältnis anzunehmen.
- 2.3 Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als vermittelt, wenn ein Vertrag über ein Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsvertrag) mit dem/der Arbeitssuchenden und einem Arbeitgeber durch Mitwirkung oder Mitverursachung des vermittelnden Unternehmens zustande gekommen ist.

§ 3 Mitwirkung des/der Arbeitssuchenden

- 3.1 Der/die Arbeitssuchende stellt seine/ihre persönlichen Voraussetzungen dem vermittelnden Unternehmen wahrheitsgemäß dar, damit die Vermittlung interessengerecht erfolgen kann.
- 3.2 Der/die Arbeitssuchende ist verpflichtet, die ihm/ihr von dem vermittelnden Unternehmen mitgeteilten zu besetzenden Arbeitsstellen, genannten Vergütungsmerkmale und weiteren Informationen vertraulich zu behandeln.
- 3.3 Sobald der/die Arbeitssuchende einen durch die firststep – Private Arbeitsvermittlung GbR vermittelten Arbeitsvertrag unterzeichnet hat, legt er/sie eine Kopie des unterzeichneten Arbeitsvertrages vor. Bei Eigenvermittlung informiert der/die Arbeitssuchende umgehend das vermittelnde Unternehmen.

§ 4 Vergütung mit AVGS (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein)

Vermittlungskosten sind zu zahlen, wenn der Vermittler den Kunden erfolgreich in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt. Bei Vorlage des gültigen Vermittlungsgutscheines werden die Kosten gestundet und die Verrechnung erfolgt durch den Vermittler direkt mit der Bundesagentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter / der ARGE. Die Vergütungshöhe beträgt gemäß § 45 Abs. 6 SGB III 2.000,00 € bzw. nach § 2 Abs. 1 SGB IX maximal 2.500,00 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer des am Vermittlungstag geltenden Satzes. Weitere Kosten entstehen dem/ der Arbeitssuchenden nicht. Endet das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf der Abrechnungsraten des AVGS (6 Wochen bzw. 6 Monate nach Aufnahme der Beschäftigung), entstehen dem/ der Arbeitssuchenden ebenfalls keine weiteren Kosten.

§ 5 Laufzeit, Kündigung des Vertrages

Der Vertrag beginnt mit dem Tag seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis jederzeit kostenfrei durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner kündigen.

§ 6 Datenschutzerklärung

Die Daten, die das vermittelnde Unternehmen im Zuge der Vermittlungstätigkeit verarbeitet oder nutzt, werden elektronisch in dem Datenerfassungssystem des vermittelnden Unternehmens gespeichert. Die personenbezogenen Daten des/der Arbeitssuchenden werden spätestens drei Jahre nach Beendigung der Vermittlungstätigkeit gelöscht. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt mit Einwilligung des/der Arbeitssuchenden. Die Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nur, soweit es nach dem Zweck dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 7 Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung

7.1 Der/die Arbeitssuchende gestattet dem vermittelnden Unternehmen im Fall einer erfolgreichen Vermittlung die abrechnungsrelevanten Daten des/der Arbeitssuchenden in Form der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung bei dem Arbeitgeber einzuholen.

7.2 Sollte der Arbeitgeber die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung verweigern, so ist die Bestätigung durch den/die Arbeitssuchenden zu erbringen.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1 Sollten einzelne Teile des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der übrige Vertrag hiervon unberührt.

8.2 Der/die Arbeitssuchende hat ein unterzeichnetes Exemplar des Vermittlungsvertrages erhalten.

Großenhain,



.....
Unterschrift Arbeitssuchende/r